

MITTEILUNGSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: M 07/0507
604 - Fachbereich Verkehrsflächen und Entwässerung			Datum: 22.11.2007
Bearb.	: Herr Kröska, Mario	Tel.: 258	öffentlich
Az.	: 604.1/ti		

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr

06.12.2007

Gestaltung von Radwegen;

**hier: Beantwortung der Anfrage von Herrn Dittmayer
am 15.11.2007 (TOP 13.13)**

In der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr am 15.11.2007 bittet Herr Dittmayer die Verwaltung um einen Bericht, ob die Erneuerung der Radwege weiterhin mit rotem Pflaster / roter Farbe auf Asphalt erfolgen soll oder nicht. In den Straßen Zwickmoor / Zwickmühlen wurden nach seiner Beobachtung kürzlich graue Pflastersteine für den Radweg verwendet. Herr Dittmayer möchte den Grund dafür wissen.

Stellungnahme des Fachbereiches Verkehrsflächen:

Roter Pflasterbelag oder rot markierte Furten in Einmündungsbereichen signalisieren allen Verkehrsteilnehmer/innen, dass es sich bei diesen Verkehrsflächen in Norderstedt um Radwege handelt, die zur alleinigen Benutzung von Fahrradfahrer/innen vorgesehen sind.

Insofern wurde in der Vergangenheit und wird selbstverständlich auch zukünftig bei Neu-, Sanierungs- oder Umbaumaßnahmen von Radverkehrsanlagen grundsätzlich roter Belag eingesetzt.

In den Straßen Zwickmoor und Zwickmühlen befindet sich allerdings heute überhaupt kein benutzungspflichtiger Radweg, da die Straße Zwickmoor zu einer Tempo-30-Zone gehört und die Straße Zwickmühlen ein verkehrsberuhigter Bereich ist.

Verkehrsberuhigte Bereiche werden durch blaue Straßenverkehrsschilder (Verkehrszeichen 325 – Anfang und 326-50 – Ende) ausgeschildert. Dort gilt für alle Verkehrsteilnehmer/innen die Einhaltung der Schrittgeschwindigkeit. Fußgänger, Radfahrer und Kraftfahrzeuge müssen diese sog. Mischverkehrsfläche in der ganzen Breite gemeinsam nutzen. Diese Verkehrsanlagen dürfen folglich straßenverkehrsrechtlich keine separaten Gehweg- oder Radwegflächen enthalten.

Tempo-30-Zonen werden durch weiße Verkehrsschilder mit der Aufschrift „30 Zone“ (Verkehrszeichen 274.1-50 – Anfang und 274.2-50 – Ende) ausgeschildert. Dort müssen alle Verkehrsteilnehmer/innen innerhalb eines gleichberechtigten Straßenzonenbereiches die Fahrgeschwindigkeit von 30 km/h und die „Rechts vor Links Regelung“ beachten. Gemäß der Straßenverkehrsordnung sollen Tempo-30-Zonen Gehwege in abgesetzter Bauweise vom Fahrbahnrand enthalten.

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Stadtrat	Oberbürgermeister

Radfahrer sind gezwungen, die Fahrbahn zu benutzen. Radfahrende Kinder bis zum vollendeten 8. Lebensjahr müssen, ältere Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr dürfen die Gehwege benutzen. Deshalb sind die Nebenflächen dort nicht als Radwege zur alleinigen Benutzung rot zu kennzeichnen, sondern mittels eines abgesetzten Hochbordes zur kombinierten Nutzung freizugeben und in der Regel folglich mit grauem Rechteckpflaster oder mit Gehwegplatten zu belegen.

Insofern ist es absolut ordnungsgemäß, dass in den Straßen Zwickmühlen oder Zwickmoor nachträglich kein roter Pflasterbelag eingebaut wurde. Wenn allerdings der Austausch des alten Asphaltbelages in den Nebenflächen entlang der Ulzburger Straße, zwischen Schleswiger Hagen und Flensburger Hagen, gegen neues – graues – Rechteckpflaster gemeint ist, kann dazu abschließend mitgeteilt werden, dass es sich dort um die Sanierung eines kombinierten Geh- und Radweges handelt, der straßenverkehrsrechtlich auch entsprechend ausgeschildert worden und beidseitig zu befahren ist. Im Zusammenhang mit einer Leitungsverlegung der Stadtwerke Norderstedt wurde die alte, schadhafte Oberfläche größtenteils entfernt und durch einen neuen Belag aus grauem Rechteckpflaster ersetzt. Kombinierte Geh- und Radwege sind nicht zur alleinigen Nutzung von Radfahrern/innen, sondern in der gesamten Breite zum gemeinsamen Gebrauch vorzuhalten. Deshalb konnte auch dort kein rotes Pflaster in gesamter Breite eingebaut oder ein separater Radweg rot angelegt werden, da dieses straßenverkehrsrechtlich (aufgrund unzureichender Mindestbreiten) nicht anordnungsfähig wäre und daneben auch die Nutzer/ innen durch die Anzeige falscher Tatsachen verunsichern würde.